

Bericht:

Durch die Novelle des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist unter § 81 der Absatz 5 neu eingefügt. Dieser regelt, dass die Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit schriftlich mitteilen müssen, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Für Hauptverwaltungsbeamte, die bereits am 01.11.2016 im Amt waren, ist die Regelung mit der Maßgabe anzuwenden, die Mitteilung bis zum 31.01.2018 vorzunehmen.

Eine Mitteilung über die Art der Nebentätigkeit wird dem Rat in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis vorgelegt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht. Sofern der Rat Beratungsbedarf hat, so darf dies nach den Vorschriften des NKomVG nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Hier kann es z.B. auch um die Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sowie zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Tätigkeit gehen.

Aufgrund der Transparenz wird aber über die gesetzliche Verpflichtung hinaus auch über Umfang und Entschädigung der Nebentätigkeiten öffentlich wie folgt berichtet:

Folgende Nebentätigkeiten werden von Herrn BM Böhling wahrgenommen:

Vorsitzender des Zweckverbandes Jade-Weser-Park:

Pro Jahr finden ca. 4 Sitzungen mit einer Sitzungsdauer von durchschnittlich 1 ½ Stunden statt. Hinzu kommen Gesprächstermine mit Unternehmen/Ansiedlungswilligen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt. Die Sitzungen finden meist im Kreishaus Jever statt; die Fahrtkosten trägt die Stadt Schortens nach Bundesreise-kostengesetz.

Mitglied im Präsidium des Nds. Kommunalarbeitgeberverbandes:

Es finden pro Jahr ca. 3 Sitzungen (meist in Hannover) statt. Die Sitzungsdauer beträgt jeweils zwischen 2 und 3 Stunden zzgl. Fahrtzeit (= rund 5 Stunden). Gezahlt wird ein Sitzungsgeld von je 100,00 Euro zzgl. Fahrtkostenentschädigung (im Gegenzug entstehen der Stadt Schortens keine Fahrtkosten). Der Bürgermeister vertritt auf Vorschlag des NSGB die Gruppe der kreisangehörigen Städte.

Vorsitzender der Prüfungskommission des Nds. Studieninstituts Oldenburg

Zu den Aufgaben zählen die Korrektur der Prüfungsklausuren sowie die Teilnahme an den mdl. Prüfungen, die einmal jährlich in Oldenburg und zweimal jährlich in Sengwarden stattfinden. Der Zeitaufwand liegt insgesamt bei rd. 60 Std./Jahr inklusive der Klausurkorrekturen. Insgesamt wird eine jährliche Entschädigung von ca. 1.000 Euro (inkl. Fahrtkostenentschädigung und Versandkosten für die Klausuren) gewährt.

Außerdem ist der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied in verschiedenen Gremien, wie bei der jeweiligen Neukonstituierung des Rates festgelegt (Kuratorium der ev. und

kath. Kindertagesstätten, Gaudium Frisia, Gaststättenverwaltungsgesellschaft Forsthaus Upjever GmbH, Campingplatz GmbH, Oldenburgische Landschaft). Hierzu wird auf § 138 Absatz 2 i. V. m. § 71 Absatz 6 NKomVG verwiesen, wonach der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen ist, sofern mehrere VertreterInnen der Kommune zu bestimmen sind. Diese Aufgabe fällt jedoch nicht unter die oben aufgeführten Nebentätigkeiten gemäß § 71 Nds. Beamten-gesetz (NBG). Eine Entschädigung oder Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.